



Merkblatt für die Regelung des Getrenntlebens (Art. 172 ff. ZGB)

I. Vorbemerkungen

Eheschutzmassnahmen erfolgen auf Antrag eines Ehegatten, wenn es in einer Ehe zu Konflikten kommt, welche nicht mehr selbst oder mit Hilfe von Fachstellen (Eheberatung /-therapie, Mediation) gelöst werden können. Ferner können die Ehegatten einvernehmlich getroffene Lösungen dem Gericht zur Genehmigung unterbreiten. Die Eheschutzmassnahmen betreffen meistens die Bewilligung des Getrenntlebens und die Regelung der gewöhnlich damit verbundenen Folgen (Art. 175 f. ZGB). Das vorliegende Merkblatt dient als Orientierungshilfe für die Einreichung eines entsprechenden Gesuches.

II. Zuständigkeit, Form und Inhalt des Eheschutzbegehrens

Der Einzelrichter beim Kantonsgericht des Kantons Zug ist zuständig für Eheschutzbegehren, wenn ein Ehegatte im Kanton Zug wohnhaft ist (Art. 23 Abs. 1 ZPO). Das Eheschutzbegehren ist grundsätzlich schriftlich und im Doppel an das Kantonsgericht des Kantons Zug, Aabachstrasse 3, Postfach, 6301 Zug, zu richten. In einfachen oder dringenden Fällen kann es mündlich beim Gericht zu Protokoll gegeben werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Gericht keine Rechtsberatung erteilt.

Das Begehren muss die folgenden Angaben/Belege enthalten:

- Personalien der Ehegatten und der Kinder (vgl. Beiblatt)
- klare Rechtsbegehren betreffend die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes und betreffend die Folgen des Getrenntlebens (vgl. Ausführungen unter Ziffer III)
- kurze Begründung dieser Anträge (vgl. Ausführungen unter Ziffer III)
- Belege betreffend die finanziellen Verhältnisse/regelmässigen Auslagen der Ehegatten (Lohnabrechnungen, bei selbständiger Erwerbstätigkeit Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten beiden Jahre, Ausweise über Renteneinkommen, Belege betreffend Mietkosten, Krankenkassenprämien, Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Steuern, Abzahlungsverpflichtungen usw.)
- Datum und Unterschrift der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers

In komplizierteren Fällen empfiehlt sich der Beizug einer Anwältin oder eines Anwaltes.

III. Rechtsbegehren und deren Begründung

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat im Wesentlichen zu den folgenden Punkten konkrete und begründete Anträge zu stellen:

1. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes

Es ist zu beantragen, ob der gemeinsame Haushalt aufzuheben oder von der bereits erfolgten Aufhebung (Auszug eines Ehegatten aus der ehelichen Wohnung) Vormerk zu nehmen ist. Die Beweggründe für die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes sind kurz darzulegen (Art. 175 ZGB).

2. Kinderbelange

Im Gegensatz zur Scheidung wird bei der Regelung des Getrenntlebens normalerweise nur über die **Zuteilung der elterlichen Obhut** und nicht über die elterliche Sorge entschieden. Es ist zu beantragen, welchem Elternteil die Obhut über das unmündige Kind zuzuweisen ist (Art. 176 Abs. 3 ZGB).

Der Elternteil, welchem die Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Zu beantragen ist, in welchem Umfang dem nicht obhutsberechtigten Elternteil **ein Besuchs- und Ferienrecht** zu gewähren ist (Art. 176 Abs. 3 ZGB).

Ferner ist zu beantragen, ob, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt, der nicht obhutsberechtigte Elternteil Geldzahlungen an den **Unterhalt des Kindes** zu leisten hat (Art. 176 Abs. 3 ZGB; Art. 276 ff. ZGB). Nicht zwingend erforderlich ist die genaue Bezifferung des Unterhaltsbeitrages. Nach Möglichkeit sollte jedoch der im Minimum verlangte Unterhaltsbeitrag genannt werden. In diesem Zusammenhang sind die finanziellen Verhältnisse beider Ehegatten darzulegen.

3. Ehegattenunterhalt

Auf Begehren eines Ehegatten setzt das Gericht den Ehegattenunterhaltsbeitrag fest (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB; Art. 163 ZGB). Zu beantragen ist, welcher Ehegatte dem anderen allenfalls Unterhaltszahlungen zu leisten hat. In diesem Zusammenhang sind – sofern nicht bereits an anderer Stelle erfolgt – die finanziellen Verhältnisse darzulegen.

4. Wohnung der Familie

Im Zusammenhang mit der Regelung des Getrenntlebens ist über die Benützung der ehelichen Wohnung und des Hausrates zu entscheiden (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Zu beantragen ist, welchem Ehegatten die Wohnung und der Hausrat zur Benützung zuzuweisen ist. Dabei ist nicht massgebend, wer Eigentümer/In bzw. Mieter/In der Wohnung und der Hausratsgegenstände ist. Das Gericht kann auch davon Vormerk nehmen, dass die Ehegatten den ehelichen Hausrat aussergerichtlich untereinander aufteilen wollen.

5. Kosten

Abschliessend ist ein Antrag betreffend die Verlegung der Kosten zu stellen. Anzumerken ist, dass auch bei einem allfälligen Rückzug des Gesuches Kosten auferlegt werden.

IV. Verfahrensablauf

Nach Anhängigmachung des Eheschutzbegehrens wird der andere Ehegatte in der Regel zur Vernehmung aufgefordert. Im Rahmen der Vernehmung kann dieser zu den Anträgen im Gesuch Stellung nehmen. Die erforderlichen Belege über die finanziellen Verhältnisse sind einzureichen. Anschliessend werden die Ehegatten in der Regel zu einer persönlichen Befragung bei der Einzelrichterin/beim Einzelrichter vorgeladen. Im Anschluss an die Parteibefragung wird sodann mit richterlicher Unterstützung versucht, eine einvernehmliche Lösung zu treffen. Das Verfahren wird in der Folge durch eine schriftliche Verfügung abgeschlossen, welche die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes und die Nebenfolgen des Getrenntlebens regelt.

Zug, Januar 2011